

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 78/24

Landau in der Pfalz, 24.10.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 06.01.2026	13:00 Uhr	231, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rülzheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Rülzheim	3358	Landwirtschaftsfläche In den Achtmorgen	2.839	5163 BV 2
2	Rülzheim	3359	Landwirtschaftsfläche In den Achtmorgen	2.086	5163 BV 3
3	Rülzheim	4055	Landwirtschaftsfläche Im Mehlersee vor dem Wald	1.613	5163 BV 4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten unbebaut (Landwirtschaftsfläche)
- Nutzungsart: Ackerland;

Verkehrswert:

7.950,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten unbebaut (Landwirtschaftsfläche)
- Nutzungsart: Ackerland;

Verkehrswert:

5.840,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

- laut Gutachten unbebaut (Landwirtschaftsfläche)
- Nutzungsart: Ackerland;

Verkehrswert:

4.030,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.